

REACH / RoHS / POP - Erklärung

gemäß

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), Artikel 33
- RoHS-Richtlinie 2011/65/EU (RoHS II) und 2015/863 (RoHS III)
- Kandidatenliste der ECHA (Europäische Chemikalienagentur) der besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC)
- Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe

Die Galvanik-Horstmann GmbH als Dienstleister (Lohngalvanik) von galvanischen Beschichtungen, ist im Sinne von REACH ein sogenannter „nachgeschalteter Anwender“ (Downstreamer). Sie beziehen von der Firma Galvanik-Horstmann GmbH ausschließlich nicht - chemische Produkte (Erzeugnisse). Unter normalen und vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen sollte daher auch kein Stoff freigesetzt werden. Die Firma Galvanik-Horstmann GmbH unterliegt somit grundsätzlich nicht der Registrierungspflicht und der Pflicht zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern.

Wir verfolgen zur Gewährleistung einer hohen Produktsicherheit für unsere Kunden intensiv die Umsetzung von REACH auf Seite unserer Lieferanten. Wir stehen in enger Kommunikation mit unseren Zulieferern von chemischen Stoffen sowie Zubereitungen, z.B. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe für die Herstellung, Be- und Verarbeitung unserer Produkte oder Anwendung bei anderweitigen betrieblichen Prozessen. Wir lassen uns von denen in Form einer "Lieferantenerklärung- Konformität" eine verbindliche Auskunft darüber geben, ob die in der jeweils aktuell gültigen Kandidatenliste der ECHA gelisteten besonders besorgniserregenden Substanzen in den von Ihnen gelieferten Produkten über 0,1 Massenprozent enthalten sind. Sofern wir eine diesbezügliche Information erhalten und dadurch Kenntnis erlangen, dass damit auch in unseren Produkten die 0,1 Massenprozentsschwelle für eine besonders besorgniserregende Substanz bzw. 0,01 Massenprozentsschwelle bei Cadmium überschritten wird, werden wir unserer gesetzlichen Informationspflicht nach Art. 33 REACH unaufgefordert und bei Lieferung nachkommen.

Wir bestätigen, dass wir alle notwendigen organisatorischen Maßnahmen ergreifen, um die Anforderungen von REACH zu erfüllen. Aus heutiger Sicht und vor dem Hintergrund der Auskünfte unserer Lieferanten ist nicht zu erwarten, dass in unseren Produkten irgendeine besonders besorgniserregende Substanz (SHVC-Stoff) gemäß den Listen in einer Massenkonzentration über 0,1 Prozent bzw. 0,01 Prozent Cadmium enthalten ist.

Außerdem bestätigen wir, dass die Verordnung EU 2019/1021 (sog. POP-Verordnung) eingehalten wird.

Die vorliegende Erklärung wurde erstellt und herausgegeben auf der Basis der zum gegenwärtigen Zeitpunkt geltenden Gesetze und Vorschriften sowie nach unserem besten Wissen und heutigem Kenntnisstand.

Auch wenn Galvanik-Horstmann GmbH diese Angaben als zuverlässig betrachtet, übernehmen wir für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben keine Gewähr und keinerlei Haftung.



Andreas Galle, GL